



**BENTHEIMER
EISENBAHN NETZ**



**BENTHEIMER
EISENBAHN AG**

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur bzw.
Serviceeinrichtungen der

BE-Netz GmbH / Bentheimer Eisenbahn AG

die

BE-Netz GmbH / Bentheimer Eisenbahn AG
Otto-Hahn-Straße 1 in 48529 Nordhorn

- nachfolgend BE-Netz / BE genannt-

und das EVU

- nachfolgend EVU genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte / Schienenpersonenverkehre im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur bzw. die Serviceeinrichtungen der BE-Netz / BE zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen lt. Anhang 1 .

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die BE-Netz/BE stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen /Serviceeinrichtungen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT bzw. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) sowie Besonderer Teil (NBS-BT) der BE-Netz/BE.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die BE-Netz/BE erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU an BE-Netz/BE die in der Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden dekadenweise auf Basis der ermittelten Leistungen abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der BE-Netz/BE ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.
- (4) Die BE-Netz/BE überprüft jährlich die Kostensätze und teilt dem EVU bis zum 15. August des jeweiligen Jahres den neuen Kostensatz mit.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität der BE-Netz/BE eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit BE-Netz/BE zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode. Der Vertrag verlängert sich bis zum Ende der nächsten Netzfahrplanperiode, wenn er nicht bis zum 31. August des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Vertragslaufzeiten, für die Benutzung von Schienenwegkapazitäten über mehr als eine Netzfahrplanperiode, sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen BE-Netz/BE und EVU abzuschließen.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die BE-Netz/BE insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den SBN-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von BE-Netz/BE, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von BE-Netz/BE die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Auflage, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlage und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der BE-Netz/BE.

Schienenetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen der BE-Netz/BE.

Schienenetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen der BE-Netz/BE.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der BE-Netz/BE ergeben.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der BE-Netz/BE ergeben.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der BE-Netz/BE.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenvereinbarung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der BE-Netz/BE zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Nordhorn

BE-Netz GmbH

Bentheimer Eisenbahn AG

Nordhorn, den

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

ANHANG 1

Verzeichnis der durch das EVU benutzten Strecken und örtlichen Gleisanlagen bzw. Serviceeinrichtungen

a) Strecken und Streckenabschnitte (in Richtung und Gegenrichtung)

b) örtliche Gleisanlagen

**Verzeichnis der Ansprechpartner
der Vertragsparteien**

Für die BE-Netz/BE

Bentheimer Eisenbahn AG
BE-Netz GmbH
Eisenbahnbetriebsleiter
Herr Hermann Thien
Otto-Hahn-Straße 1
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8033-40
Fax: 05921/8033-44
Mobil: 0176-8033-840
E-Mail: hermann.thien@bentheimer-eisenbahn.de

Für die BE-Netz/BE

Bentheimer Eisenbahn AG
BE-Netz GmbH
Bereich Eisenbahn Infrastruktur
Herr Klaus Abels
Otto-Hahn-Straße 1
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8033-20
Fax: 05921/8033-21
E-Mail: abels@bentheimer-eisenbahn.de

Für das EVU:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....